



GEMEINDE GALLIZIEN

Gallizien 27, A-9132 Gallizien, Bezirk Völkermarkt, Kärnten
www.gallizien.gv.at / gallizien@ktn.gde.at

NIEDERSCHRIFT

über die

Sitzung des Gemeinderates

vom 14. Dezember 2021, in der Volksschule Gallizien

Beginn: 18.00 Uhr

Ende 20.30 Uhr

Von den gewählten Gemeinderäten sind anwesend:

Vorsitzender

Mitglieder des Gemeinderates:

Mak	Hannes
Oschwaut	Josef, BEd
Klarn	Michael
Piroutz	Raimund
Rodler-Leitner	Bettina
Oitz	Katharina
Reinwald	Robert
Ussar	Harald
Ing. Novak	David
Kopanz	Anton
Mochorko	Werner
Hribar	Kornelia
Gamper	Marcel

Entschuldigt

Blazej	Milan	beruflich
Kastner	Gottfried	beruflich

Ersatzmitglied:

Urank	Daniel
Tanzer-Strauß	Marianne

Zusätzlich anwesend: Barbara Malle, FVw

Schriftführerin: Mag.^a Silke Setz

Die Sitzung ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Unterfertigung der Niederschrift über die heutige Sitzung und allfällige Richtigstellung der Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates vom 12.08.2021 und vom 20.10.2021
3. Bericht über die Sitzung des Ausschusses für Energie, Klimaschutz, Umweltschutz und Gebäudeangelegenheiten vom 04.11.2021
4. Neuerlassung Abfuhrordnung
5. Neuerlassung Abfallgebührenverordnung
6. Verlängerung Aktion „Ölkesselfreie Gemeinde“
7. Bericht über die Sitzung des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung vom 02.12.2021
8. Investition Nr. 1000004 „Gemeindezentrum Gallizien“
 - a. Beschluss Grundkauf Grdst. 674/1, 674/4 und 673/1 alle KG 76208
 - b. Erweiterung Finanzierungsplan
 - i. Architektenwettbewerb „Gemeindezentrum Gallizien“
 - ii. Steuerberatungskosten
9. Investition Nr. 1000046 „Baulandmodell Obirblick“
 - a. Vergabe Vermessung
 - b. Festlegung von einheitlichen Bedingungen für die zu veräußernden Grundstücke
10. Investition Nr. 1000006 „Grundkauf Linsendorfer See“
 - a. Vergabe Vermessung Grundkauf Linsendorf
 - b. Vereinbarung Regionalfondsdarlehen „Ankauf Grundstück Linsendorfer See“
 - c. Finanzierungsplan
11. Investition Nr. 2000020 „Notstromaggregat“ - Finanzierungsplan
12. Vereinbarung – Abrechnung Wasserversorgung Gemeinde Sittersdorf
13. Privatrechtliche Vereinbarung – Anschluss an GWVA
14. Antrag auf Verlängerung Besicherung
15. Prüfbericht gem. § 134 WRG
16. Erweiterung Heinle Quelle
17. Vereinbarung Tourismusverband Gallizien und Entsendung Vertreter der Gemeinde
18. Pflegenahversorgung
19. Zu- und Abschreibung öffentliches Gut
20. Vergabe Personalverrechnung
21. Neufestsetzung Stundensätze Bauhofmitarbeiter
22. Neufestsetzung Maschinenstundensätze
23. Subventionen 2022
24. Konditionen Kassenkredit
25. Voranschlag HHJ 2022
26. Stellenplan HHJ 2022

TOP 01:**Eröffnung und Begrüßung**

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden.

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 K-AGO unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Intranet der Gemeinde Gallizien. Der Übermittlungsnachweis liegt vor. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden gleichzeitig mit der Einberufung an der Amtstafel und im Internet kundgemacht.

An der Sitzung begründet verhindert sind

Blazej Milan	beruflich	Urank Daniel
Kastner Gottfried	beruflich	Tanzer-Strauß Marianne

Als weiteres Ersatzmitglied der Liste EL wurde Herr Daniel Urank einberufen.

Daniel Urank legt vor dem Gemeinderat durch die Worte "Ich gelobe" folgendes Gelöbnis ab und bestätigt dies mit seiner Unterschrift.

"Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit gemäß § 38 K-AGO fest.

TOP: 02

Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Unterfertigung der Niederschrift über die heutige Sitzung und allfällige Richtigstellung der Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates vom 12.08.2021 und vom 20.10.2021

Als Protokollzeichner werden bestellt:

GV Raimund Piroutz
2. Vizebgm. Werner Mochorko

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 03**Bericht über die Sitzung des Ausschusses für Energie, Klimaschutz, Umweltschutz und Gebäudeangelegenheiten vom 04.11.2021**

Amtsvortrag: Berichtersteller ist GR Harald Ussar

TOP 01:**Eröffnung und Begrüßung**

Herr GR Ussar Harald eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Mitglieder. Einstimmig wird Herr Vizebürgermeister Klarn Michael zum Obmann-Stellvertreter des Ausschusses für Energie, Klima- und Umweltschutz und Gebäudeangelegenheiten gewählt.

TOP: 02**Vorstellung aktueller E5 Themen**

Derzeit gibt es in Kärnten 47 aktive Gemeinde, 20 Gemeinden sind sogar auf der Warteliste.

Kärnten wird im österreichweiten Vergleich sehr gut betreut (ähnlich wie Salzburg, Burgenland).

Das Arbeitsinstrument sind der Maßnahmenkatalog, sowie die Checkliste über die geplanten Maßnahmen. (Planung – Umsetzung – Kontrolle)

Es finden jährlich Austauschtreffen sowie Weiterbildungen statt.

Die externe Prüfung erfolgt durch ein anderes Bundesland. (Gallizien hat das 4te E bereits erreicht)

Alle 4 Jahre muss man sich einem Audit unterziehen. (bei uns war 2020 das letzte Audit, Überreichung war erst 2021)

Ein Informationsabend bezüglich der Energiegemeinschaften ist geplant. (Photovoltaik)

TOP: 03**PV Anlage Volksschule Gallizien**

Seit Ende Oktober 2021 ist die PV Anlage der Volksschule Gallizien aktiv.

Anzeige Verbrauch Volksschule Schild

Im Kelag Self Service kann man Einsicht nehmen, wie hoch der Verbrauch der VS Gallizien ist sowie die Menge eingespeisten kWh.

Es wird angeregt, eine Energieanzeige im Eingangsbereich der VS Gallizien anzubringen.

TOP: 04**Energiebuchhaltung**

In Zukunft können alle Energieverbräuche neben Strom nun auch Wärme, Wasser, Straßenbeleuchtung sowie Stromerzeugung) berücksichtigt werden.

Das neue Tool der Energiebuchhaltung ist seit heuer aktiv und für alle e5 Gemeinde kostenfrei verfügbar.

Die Erfassung von Smart Meter Daten erfolgt automatisiert.

TOP: 05**Ölkesselfreie Gemeinde**

Bis zum 04.11.2021 wurden 24 Anträge positiv beurteilt, davon 23 Ölkesselumstellungen sowie eine Beseitigung von Öltanks.

Eine Verlängerung der Aktion ölkesselfreies Gallizien wurde bereits beantragt.

Bei Gemeinderauchfangkehrerunternehmen Daniel Schöpfer wird nachgefragt, ob es Aufzeichnungen der verschiedenen Heizungssysteme in der Gemeinde gibt.

Es wird angeregt, ein Interview über die Umstellung einer Heizanlage in der Gemeindezeitung zu veröffentlichen und die Verlängerung der Gemeindeförderung nach positivem Beschluss im Gemeinderat zu bewerben.

TOP: 06**Fahrradinfrastruktur**Impulsförderung für Fahrradabstellanlagen:

Gefördert werden die Neuerrichtung und der Ersatz bestehender, nicht den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechender, Fahrradabstellanlagen zu 50% der Nettoerrichtungskosten, maximal jedoch mit:

Fahrradabstellplätze: 50 € je Stellplatz

bei gleichzeitiger Überdachung der Anlage: zusätzlich 100 € je Stellplatz

Fahrradboxen: 200 € je Box

Radservicestationen: 200 € je Station

Angebote für eine E-Bike-Ladestation beim Wasserfall WC sowie für eine Radservicestation werden eingeholt.

Auf weitere Impulse wurde verwiesen.

Natur im Garten

Die Gemeinde Gallizien wird bei den kommunalen Grünflächen im Blickpunkt angemeldet.

Der Klimawandel fordert ein Umdenken in Planung, Gestaltung und Bewirtschaftung kommunaler Grünflächen, Anpassung der Grünflächen an neue Bedingungen, klimafitte Bepflanzung, Reduktion des Pflegebedarfs.

Themen wie z.B.: Unkrautmanagement, Neophyten, Anlegen/Stehenlassen von Blumenwiesen, Biodiversität, Regenwassermanagement, naturnahe Friedhofserweiterung, naturnahe Spielplätze, klimafitte Parkplätze, neue Siedlungen mit grüner Infrastruktur.

E5 Krone wird für besonders innovative Projekte verliehen.

Mitgliedsbeiträge werden weiterhin Corona bedingt um die Hälfte reduziert.

TOP: 07**Parkplatz Wildensteiner Wasserfall**

Aufgrund der hohen Frequenz soll der Parkplatz staubfrei gemacht werden.

Rasengittersteine der Firma TTE aus Kunststoff verzahnen sich ineinander und können beliebig mit Erde, Würfel usw. befüllt werden.

Es soll ein Angebot für die Verlegung der Gitter eingeholt werden. Zu Bedenken ist auch die Entwässerung aufgrund des stark verdichteten Untergrundes.

TOP: 08**Neuausschreibung öffentlicher Verkehr**

Der öffentliche Verkehr wird neu ausgeschrieben.

Es erfolgte eine Besprechung mit dem Verkehrsverbund bezüglich der Busverbindungen.

Folgende Anregungen von Seiten der Gemeinde/Gemeindebürger werden eingebracht: Letzter Bus fährt zu früh von Klagenfurt (19:30 Uhr wäre optimal für Personen, welche im Handel arbeiten)

Es können auch noch weitere Vorschläge aufgenommen werden.

TOP: 09

E5-Veranstaltungen:

28.01.2021 Auftakt online

18.02.2021 Forum e5 / Energiebuchhaltung online

25.03.2021 Webinar – Ökologische Bewirtschaftung kommunaler Grünflächen

21.04.2021 ERFA 1

21.05.2021 Webinar Klimaschutz, Energie und Umwelt für neue Gemeinde Mandatarinnen

Juli/August Sommerpause

02.09.2021 e5 vor Ort Rennweg

30.09.2021 ERFA 2 Neuhaus

14.10 – 16.10.2021 e5 Exkursion (abgesagt)

16.11.2021 Auszeichnungsveranstaltung in Völkermarkt

TOP: 10

Abfuhrordnung - neu

Die Abfuhrordnung bzw. der Sonderbereich sollen aufgrund neuer Wege sowie der vielen Neubauten überarbeitet werden.

TOP: 11

Abfallgebührenverordnung – neu

Die Abfallgebühren gehören neu angepasst, da die letzte Erhöhung im Jahre 2005 erfolgte und der Haushalt ausgeglichen geführt werden muss.

Antrag:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 04**Neuerlassung Abfuhrordnung**Amtsvortrag:**VERORDNUNG - Entwurf**

des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien vom 14. Dezember 2021, Zahl: 852/1/2021, mit der die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wird. (Abfuhrordnung)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird verordnet:

§ 1**Müllabfuhr durch die Gemeinde**

Die Gemeinde Gallizien sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2**Sammlung und Abholung von Sperrmüll im Abholbereich**

(1) Die Sammlung und die Abfuhr von Sperrmüll wird in der Weise besorgt, dass derjenige, bei dem Sperrmüll anfällt, diesen zu den festgelegten Terminen, an dem die Sperrmüllsammmlung durchgeführt wird, zum zentralen Sammelplatz (Bauhof der Gemeinde Gallizien) bringen kann.

(2) Die Sortierung vor Ort ist selbstständig unter Anweisung eines/r Mitarbeiters/in der Gemeinde Gallizien vorzunehmen.

§ 3**Sonderbereich**

Der Sonderbereich umfasst die in der Plandarstellung (Anlage zu dieser Verordnung) festgelegten Gebiete. Diese Plandarstellung bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4**Sammelplätze aus dem Sonderbereich**

(1) Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Hausmüll am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr, zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Sammelplätzen zu verbringen

(2) Die Sammelplätze für Hausmüll sind wie folgt festgelegt:

a)	Parz. 178/2, .45	KG 76201	Parz. 54/20	KG 76201
b)	Parz. 377/2, und 378	KG 76208	Parz. 1490/1	KG 76208
c)	Parz. 525/1 und 535/3	KG 76201	Parz. 748	KG 76201
d)	Parz. .103, .107 und .109	KG 76201	Parz. 748	KG 76201
e)	Parz. 3	KG 76207	Parz. 1519	KG 76207 (Abzweigung)
f)	Parz. .1, 11/2 und 11/3	KG 76207	Parz. 787	KG 76207 (Höhe Parz. .9)
g)	Parz. .25/1, .81, 352/3, 351/1, 351/3 und 712	KG 76223	Parz. 697	KG 76223 (Höhe Parz. 343/3)
h)	Parz. .65 und .69	KG 76201	Parz. 748	KG 76201 (Abzweigung)

3) Die Sammlung und die Abfuhr von Sperrmüll wird in der Weise besorgt, dass derjenige, bei dem Sperrmüll anfällt, diesen zu den festgelegten Terminen, an denen die Sperrmüllsammlung durchgeführt wird, zum zentralen Sammelplatz (Bauhof der Gemeinde Gallizien) bringen kann.

(4) Die Sortierung vor Ort ist selbstständig unter Anweisung eines/r Mitarbeiters/in der Gemeinde Gallizien vorzunehmen.

§ 5

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

(1) Die Müllbehälter sind am Abfuhrtag ab 06:00 Uhr an der jeweiligen Grundstücksgrenze des bebauten Grundstückes im Bereich der Hauszufahrt bereitzuhalten.

(2) Die Abfuhrintervalle des Restmülls sind mit einer Obergrenze von maximal 4 Wochen festzusetzen.

§ 6

Müllbehälter

(1) Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächstgrößeren Müllbehälter aufzurunden. Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, mit mindestens einem Wohnraum oder sonstigem Aufenthaltsraum, darf nicht unterschritten werden.

(2) Als Müllbehälter sind aufzustellen:

a) Im Sonderbereich

o Kunststoffsäcke mit einem Fassungsraum von 60 l,

wenn der Eigentümer der bebauten Grundstücke im Sonderbereich Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 80 l, 120 l, 240 l nicht zum zugewiesenen Sammelplatz verbringen kann.

b) Im Abholbereich

o Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 80 l, 120 l, 240 l

o Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1100 l

o Kunststoffsäcke mit einem Fassungsraum von 60 l

(3) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen wird mit mindestens 13 Liter Abfall pro Woche festgelegt.

(4) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und der Sonderbereich sind verpflichtet, die vom Abfuhrunternehmen beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 bis 3 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.

(5) Bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall bis zu 10 Mitarbeiter für die Betriebsart Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleinbetriebe 120 l Abfall pro Woche und über 10 Mitarbeiter 240 l Abfall pro Woche festgelegt.

§ 7**Verwendung und Reinigung der Müllbehälter**

- (1) Das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart oder den jeweiligen Altstoff vorgesehenen Abfall- oder Sammelbehälter und das Einbringen heißer Abfälle in Abfallbehälter der Müllabfuhr ist verboten. Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Behälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
- (2) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 8**Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren**

- (1) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 ausgeschrieben.
- (2) Ist ein bebautes Grundstück im Abhol- oder Sonderbereich zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt, hat der Eigentümer spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr (entspricht 13 Abfahren von Müllsäcken) zu entrichten.

§ 9**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien vom 22. Februar 2010, Zahl: 852/1/2010, mit der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

LAbg. Hannes Mak

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Abfuhrordnung, Zahl: 852/1/2021, zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 05**Neuerlassung Abfallgebührenverordnung**Amtsvortrag:

VERORDNUNG - Entwurf

des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien vom 14. Dezember 2021, Zahl 852/2/2021, mit der **Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung sowie die Abfallgebühren für die Abfuhr des Biomülls** ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Abfuhrordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien, Zahl: 852/1/2021; vom 14.12.2021, wird verordnet:

§ 1
Abfallgebühren

Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

a) im Abholbereich:

Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

Ab 01.01.2022:

Für die Abfuhr des Hausmülls:

Je 80 Liter Müllbehälter	€ 6,80
Je 120 Liter Müllbehälter	€ 8,10
Je 240 Liter Müllbehälter	€ 16,30
Je 1100 Liter Müllbehälter	€ 81,00
Je von der Gemeinde ausgegebenem 60 Liter Müllsack	€ 6,50

Für die Abfuhr des Biomülls:

Je 80 Liter Müllbehälter	€ 8,65
Je 120 Liter Müllbehälter	€ 10,70
Je 240 Liter Müllbehälter	€ 17,70

Ab 01.01.2023:

Für die Abfuhr des Hausmülls:

Je 80 Liter Müllbehälter	€ 6,95
Je 120 Liter Müllbehälter	€ 8,25
Je 240 Liter Müllbehälter	€ 16,60
Je 1100 Liter Müllbehälter	€ 82,50
Je von der Gemeinde ausgegebenem 60 Liter Müllsack	€ 6,65

Für die Abfuhr des Biomülls:

Je 80 Liter Müllbehälter	€ 8,80
Je 120 Liter Müllbehälter	€ 10,85
Je 240 Liter Müllbehälter	€ 18,00

Ab 01.01.2024:

Für die Abfuhr des Hausmülls:

Je 80 Liter Müllbehälter	€ 7,10
Je 120 Liter Müllbehälter	€ 8,40
Je 240 Liter Müllbehälter	€ 16,90
Je 1100 Liter Müllbehälter	€ 84,00
Je von der Gemeinde ausgegebenem 60 Liter Müllsack		€ 6,80

Für die Abfuhr des Biomülls:

Je 80 Liter Müllbehälter	€ 8,95
Je 120 Liter Müllbehälter	€ 11,00
Je 240 Liter Müllbehälter	€ 18,30

b) im Sonderbereich:

Die Höhe der Abfallabfuhrgebühr im Sonderbereich ist eine Mindestgebühr (Bereitstellungsgebühr). Sie setzt sich **je Wohneinheit und je 2 Personen aus 13 Abfuhr von Müllsäcken** zusammen.

Die Regelungen gemäß lit. a und b gelten für Personen mit Hauptwohnsitz, Nebenwohnsitz und Zweit- und Ferienwohnsitz.

Ist ein bebautes Grundstück im Abhol- oder Sonderbereich zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt, hat der Eigentümer spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr (entspricht 13 Abfuhr von Müllsäcken) zu entrichten.

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3
Fälligkeit

- (1) Die Abfallgebühren für den Abhol- und Sonderbereich sind jährlich mit Bescheid vorzuschreiben; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Der Abgabepflichtige hat über Vorschreibung der Gemeinde Gallizien eine vierteljährliche Zahlung zu leisten.
- (3) Die Müllsäcke können beim Gemeindeamt gegen Vorlage der Zahlungsbestätigung einmal jährlich abgeholt werden.

§ 4
Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien vom 07. April 2016, Zahl 852-0/2016, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung sowie die Abfallgebühren für die Abfuhr des Biomülls ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

LAbg. Hannes Mak

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die vorliegende Verordnung Zahl 852/2/2021 mit den Preissteigerungen bis zum 31.12.2024 zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 06**Verlängerung Aktion „Ölkesselfreie Gemeinde“**Amtsvortrag:

Die Aktion Gallizien ölkesselfrei findet regen Anklang. Bisher wurden 26 Förderanträge eingereicht und die Aktion soll daher weiter fortgesetzt werden.

1. Gegenstand der Förderung

Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer 08-FO-5314/2019(008/2021), ist die Förderung folgender Maßnahme,

Bezeichnung: Gallizien ölkesselfrei Aktion -> Folgeantrag

Einreichdatum: 02.11.2021

die auf Beschluss der Energierreferentin LRⁱⁿ Mag.^a Sara Schaar gewährt wird.

Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß Punkt V der Förderungsrichtlinie.

Die von der Kärntner Landesregierung erlassenen und mit 1. Juli 2014 in Kraft getretene Förderungsrichtlinie zur Förderung von neuen Technologien zur Ökostromerzeugung oder von Programmen für Energieeffizienz und Bewusstseinsbildung sowie die im Anhang angeführten allgemeinen Bedingungen sind integrierender Bestandteil dieses Förderungsvertrages.

2. Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben (Ölkesselfreies Gallizien) errechnet sich die vorläufige Förderung wie folgt:

Anerkennbare Kosten: € 43.750,--

Förderintensität 80 % der anerkehbaren Kosten

Zugesagt wird eine maximale Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses von € 35.000,-- (€ 1.500,-pro ersetztem fossilen Kessel oder € 500,-- pro entsorgtem Öltank bei bestehender alternativer Heizungsanlage) entsprechend der Aufstellung im eingereichten Projekt.

Werden die anerkehbaren Kosten unterschritten, so wird die Förderung aliquot gekürzt.

3. Auszahlungsbedingungen

Bevor die Förderung ausgezahlt werden kann, ist die Vorlage der Originalrechnungen und –zahlungsnachweise notwendig. Vor einer Auszahlung ist ein Bericht über den Stand des Projektes sowie eine Liste der erbrachten Eigenleistungen (maximaler Stundensatz von € 40,-- anerkennbar) und eine Liste über die getauschten fossilen Kessel (inkl.letztjährigem Verbrauch) bzw. entfernten Öltanks (Name, Adresse und Alter des Kessels) notwendig. Es können nur Rechnungen und Leistungen von 26.08.2021 bis 25.08.2023 anerkannt werden. Die Abrechnung ist bis spätestens 25.11.2023 vorzulegen.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Weiterführung der Aktion Gallizien ölkesselfrei zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 07**Bericht über die Sitzung des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung vom 02.12.2021**Amtsvortrag:

Der Kontrollausschuss tagte am 02.12.2021 im Gemeindeamt von 18.00 bis 20.00 Uhr, anwesend waren der Obmann Robert Reinwald, GRin Kornelia Hribar, GR Anton Kopanz, GR Marcel Gamper, sowie die FVWin Barbara Malle.

Es erfolgte die Prüfung der Haushaltsbelege von 04.10.2021 bis 01.12.2021 (Kassa und Bankbuchungen, Eingangsrechnungen, Kontoauszüge mit Überweisungsträgern), ebenso erfolgte eine Kassaprüfung. Es gab keine Beanstandungen.

Danach wurde von der Finanzverwalterin der Entwurf des Voranschlages für das Jahr 2022 samt Investitionsplan, Abgaben und Gebühren und dem Stellenplan 2022 erläutert. Im Ergebnishaushalt beläuft sich das vorläufige Nettoergebnis auf - € 96.200,-- im Finanzierungshaushalt auf € 198.400,--.

Anschließend wurden noch die geplanten Erhöhungen der Müllgebühren und der Stundensätze im Bauhof für die Mitarbeiter und Maschinen besprochen. Diese wurden geprüft und für notwendig und richtig erachtet.

Abschließend bringt der Kontrollausschuss noch zwei Anträge in den Gemeinderat ein.

Antrag 1: Für die Entsorgung des Mülls in der Gemeinde sollen Vergleichsangebote eingeholt werden.

Antrag 2: Die Bewertungseinheiten der Gebäude sollten neu vermessen werden, da dies seit der Inbetriebnahme der einzelnen Bauabschnitte nicht mehr erfolgte.

Antrag:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis. Die darin enthaltenen Anträge werden dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 08**Investition Nr. 100004 „Gemeindezentrum Gallizien“****a. Beschluss Grundkauf Leiroutz****Amtsvortrag:**

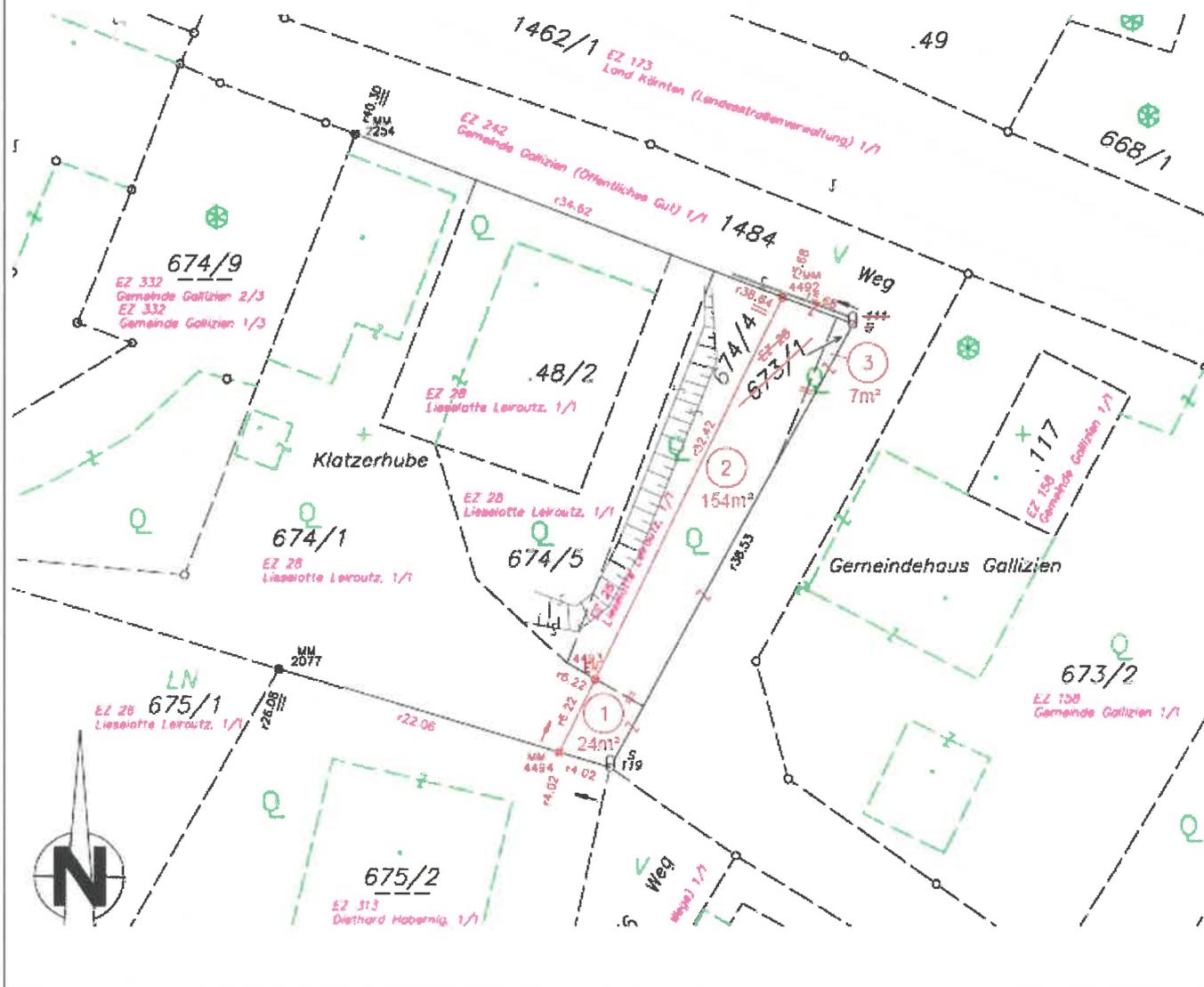
Wie in einer vorangegangenen Sitzung beschlossen, wurde im Zuge der Aufnahme für das Umgebungsmodell das Ausmaß der Grundstücksfläche eruiert, die für die Errichtung des Gemeindezentrums angekauft wird.

Es werden 185 m² um einen Kaufpreis von € 50/m² erworben. Der Kaufvertragsentwurf liegt vor.

Der Kaufpreis beträgt: € 9.250,--
 6% Nebenkosten € 555,--
 Diverses € 195,--
 € 10.000,--

Die Finanzierung wurde bereits im FPL Architekturwettbewerb

sichergestellt.

**Antrag:**

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Kaufvertrag über den Erwerb der Teilstücke der Grundstücke 674/1, 674/4 und 673/1 alle KG 76208 zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

b. Erweiterung Finanzierungsplan**i. Architektenwettbewerb „Gemeindezentrum Gallizien“****ii. Steuerberatungskosten****Amtsprotokoll:****i. Architektenwettbewerb „Gemeindezentrum Gallizien“**

Nach intensiven Gesprächen und Verhandlungen zwischen der Kammer der Ziviltechniker übermittelte DI Kopeinig die Auslobung zum Wettbewerb.

Die konstituierende Sitzung und die örtliche Begehung finden am Freitag, dem 14. Jänner 2022 (unter Wahrung der Regelungen der österr. Bundesregierung bzgl. Epidemie) statt.

Außerdem wurde mit der Kammer folgende Rahmenbedingungen vereinbart:

- Sieben TeilnehmerInnen mit Aufwandsentschädigung je 5.000,- EUR netto.
- Klarstellung, dass der Wohnbau nur zu verorten ist und Präzisierung des Textes.
- Planungsbeauftragung lt. LM:VM Objektplanung Architektur

Die Mehrkosten von € 7.000,-- Aufwandsentschädigung werden durch eine weitere Bedarfszuweisung außerhalb des Rahmens in Höhe von € 5.000,-- teilweise abgedeckt. Die Förderung durch die BZ aR beträgt max. 50 % der Gesamtkosten.

ii. Steuerberatungskosten

Für die bisherigen Leistungen (Steuerberatung, Sozialversicherung, Vertragsfragen, Erstellen von Liquiditäts- und Erfolgsplanung mit mehreren Varianten inkl. div. Beratungen und Besprechungen) sind € 5.600,-- angefallen.

Da auch noch weitere Leistungen bzgl. Mietzinsberechnung bzw. der Parifizierung anfallen werden, wird der Finanzierungsplan um insgesamt € 16.000,-- erweitert.

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2021	2022	2023
Vermessungskosten	1.668	1.668		
Modellbau	2.400	2.400		
Verfahrensabwicklung	11.580	11.580		
Preisgelder	42.000		42.000	
Honorar Jury	3.600		3.600	
Planungs- und Beratungskosten	16.000	6.000	10.000	
Grundkauf	10.000		10.000	
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)				
Fahrzeug				
Nebenkosten	752	752		
...				
Summe:	88.000	22.400	65.600	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2021	2022	2023
Zweckänderung BZ	20.000	20.000		
Bedarfszuweisungsmittel iR	53.000	37.000	16.000	
Bedarfszuweisungsmittel aR	25.000		25.000	
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers				
Darlehen				
Vermögensveräußerung				
Inneres Darlehen ABA				
BZ-Verstärkungsmittel				
...				
Summe:	88.000	47.000	41.000	-

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, den vorliegenden Finanzierungsplan zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 09
Investition Nr. 1000046 „Baulandmodell Obirblick“
a. Vergabe Vermessung

Amtsvortrag:

Angebotsvergleich Vermessung "Baulandmodell"				
Anbieter	Netto	Brutto	sonstiges	
Kraschl & Schmuck ZT GmbH	€ 10.780,00	€ 12.936,00	€ 200,00 VA Gebühr	€ 13.136,00
Vermessungsbüro Dipl.Ing. Stephan Kollenprat	€ 10.277,00	€ 12.332,40	€ 333,00 Nebenkosten	€ 12.665,40
Maletz	€ 10.520,36	€ 12.624,43		€ 12.624,43
Angst Geo Vermessung ZT GmbH	€ 5.985,00	€ 7.182,00		€ 7.182,00

Das Angebot der Angst Geo Vermessung ZT GmbH weicht massiv von jenen der Mitbewerber ab. Auf Rückfrage wurde versichert, dass bis zum Abschluss der Vermessung keine weiteren Kosten mehr anfallen werden.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Vergabe für die Vermessung an die Angst Geo Vermessung ZT GmbH zu vergeben.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 09**b. Festlegung von einheitlichen Bedingungen für die zu veräußernden Grundstücke**Amtsvortrag:

Für die im Rahmen des „Baulandmodells Obirblick“ zu veräußernden Baugrundstücke werden vom Gemeinderat folgende einheitliche Bedingungen festgelegt:

1. Der Kaufpreis beträgt € 29,--/m² und wird in seinem Wert gesichert.

Grundlage für die Festlegung der Geldveränderungen ist der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt Wien verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020. Der Kaufpreis ändert sich – nach oben oder nach unten – parallel zu den Veränderungen des oben bezeichneten Index. Ausgangsbasis für die Berechnung ist die im Monat Jänner 2021 verlaubliche Indexzahl.

Der Kaufpreis ergibt sich insbesondere auch im Hinblick auf die auch hinsichtlich des jeweiligen Kaufgrundstückes getätigten bzw. noch zu tätigen Investitionen seitens der Gemeinde Gallizien als Verkäuferin wie insbesondere Grundkauf, Planungs- und Anschließungskosten.

Ausdrücklich wird hierzu festgestellt, dass die Gemeinde Gallizien aus den Grundstücksverkäufen keinesfalls Gewinne erzielen will und daher eine Kostendeckung anstrebt. Dies, zumal die Schaffung des Baulandmodells Obirblick im öffentlichen Interesse liegt.

2. Im Kaufvertrag ist zu vereinbaren, dass dieser zum Zwecke der Ermöglichung der widmungsgemäßen Bebauung des Vertrags- bzw. Kaufobjektes durch den/die Käufer, also der Errichtung eines Eigenheimes (Wohnhaus) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften sowie Auflagen, abgeschlossen wird.

Der/die Käufer haben hierzu ausdrücklich zu erklären, insbesondere auch den diesbezüglichen Teilbebauungsplan der Gemeinde Gallizien, vollinhaltlich zu kennen und sich zur Einhaltung des darin Vorgegebenen (z.B.: Baulinie, Dachformen und Dachneigung, bauliche Ausnutzung, Bauungsweise, Geschossanzahl etc.) hiermit verpflichtet.

3. Zur Sicherung dieses Zwecks behält sich die Gemeinde Gallizien als Verkäuferin das Wiederkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen der §§ 1068 ff ABGB am Kaufobjekt vor. Die Gemeinde Gallizien kann jedoch dieses Wiederkaufsrecht nur geltend machen, wenn vom/von den Käufer/n ~~nicht innerhalb von drei Jahren ab allseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages mit der widmungsgemäßen Bebauung des Kaufobjektes begannen wurde und diese innerhalb von 5 Jahren abgeschlossen wurde~~. Für die beiderseitigen Rechte und Pflichten gelten die gesetzlichen Bestimmungen des ABGB über das Wiederkaufsrecht. Das Wiederkaufsrecht erlischt mit Beginn der widmungsgemäßen Bebauung des Kaufobjektes. Das Wiederkaufsrecht ist grundbücherlich beim Vertragsobjekt sicher zu stellen. Alle Kosten, Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Abschluss des Kaufvertrages sowie der Löschung des Wiederkaufsrechtes hat der/die Käufer zu tragen.

Noch in den Vertrag aufzunehmen sind die Klauseln:

Eigenheim für den eigenen mit Eigenbedarf

Verkauf an Dritte zustimmen

Der Ursprungszustand muss bei Nichteinhaltung wieder hergestellt werden.

Anmerkung: Fernwärme überdenken

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die einheitlichen Richtlinien zu beschließen und als integrierenden Bestandteil in die Kaufverträge aufzunehmen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 10**Investition Nr. 1000006 „Grundkauf Linsendorfer See“****a. Vergabe Vermessung Grundkauf Linsendorf**Amtsvortrag:

Anbieter	Netto	Brutto	sonstiges
Kraschl & Schmuck ZT GmbH	€ 2.300,00	€ 2.760,00	€ 135,00 VA Gebühren € 2.895,00
Vermessungsbüro Dipl.Ing. Stephan Kollenprat	€ 4.512,40	€ 5.414,88	€ 190,00 Nebenkosten € 5.604,88
Maletz	€ 4.500,15	€ 5.400,18	€ 5.400,18
Angst Geo Vermessung ZT GmbH	€ 2.016,22	€ 2.419,46	€ 2.419,46

Die Fläche wird um den Anteil für Herrn Jarz verringert.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Vermessung an die Angst Geo Vermessung ZT GmbH zu vergeben.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.**TOP: 10****Investition Nr. 1000006 „Grundkauf Linsendorfer See“****b. Vereinbarung Regionalfondsdarlehen „Ankauf Grundstück Linsendorfer See“**Amtsvortrag:

d/nr. 0062412 | z/nr. 03-1/K126-8/46-2821

FÖRDERVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen:

1. der Gemeinde Gallizien als Förderungswerberin und
2. dem Kärntner Regionalfonds als Förderungsgeber.

I. Gegenstand der Fördervereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Förderung bodenpolitischer Vorhaben der Gemeinden, im Konkreten von Maßnahmen im Zuge der Umsetzung des Projektes

„Ankauf Grundstück Linsendorfer See“
(EG 78208, EZ 241, Bz.Nr. 1502/4 und 1502/111)

auf Grundlage des Kärntner Regionalfondsgesetzes, LGBl Nr 8/2005 idGF, und der in Geltung stehenden Richtlinien des Kärntner Regionalfonds für die Förderung von Maßnahmen der regionalen Verkehrs- und Sicherheitsinfrastruktur, für bodenpolitische Maßnahmen, für Schulbauvorhaben und Katastrophenschäden, für kommunale Hochbauvorhaben, für Breitbandinfrastruktur und für Mobilität im Land Kärnten.

II. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung für die Maßnahme(n) des unter Punkt I genannten Projektes beträgt insgesamt

EUR 113.000,-

und wird in Form eines rückzahlbaren Kredites im Kalenderjahr 2021 bereitgestellt.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die beiliegende Fördervereinbarung zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 10**Investition Nr. 100006 „Grundkauf Linsendorfer See“****c. Finanzierungsplan****Amtsvortrag:****A) Mittelverwendungen***

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Grundankauf	113.000	113.000					
Summe:	113.000	113.000	-	-	-	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Regionalfondsdarlehen	113.000	113.000					
Bedarfszuweisungsmittel iR Rückzahlung							
Bedarfszuweisungsmittel aR							
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers							
Darlehen							
Vermögensveräußerung							
inneres Darlehen ABA							
BZ-Verstärkungsmittel							
...							
Summe:	113.000	113.000	-	-	-	-	-

C) Folgekostenberechnung ***

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AfA)		
Darlehensdienst Zinsen	22.810	Laufzeit 5 Jahre
Versicherung		
Σ	22.810	

Variable Kosten p.a.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Finanzierungsplan für den Grundankauf Linsendorf zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 11
Investition Nr. 2000020 „Notstromaggregat“ - Finanzierungsplan

Amtsvortrag:

Das Angebot der Fa. Hartner wurde nachgebessert. Es konnten noch 2 % Skonto ausverhandelt werden. Die Elektroinstallation wird mit € 3.600,- angenommen.

A) Mittelverwendungen*							
Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Notstromaggregat	42.300		42.300				
Elektroinstallation	3.600		3.600				
Anschlusskosten							
Sonstige Mittelverwendungen							
Planungsleistungen							
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)							
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte)							
Fahrzeug							
-							
Summe:	45.900		45.900				

B) Mittelaufbringungen*							
Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Förderung Land Kärnten	30.000	30.000					
Kapitaltransfer Unternehmen	15.900	15.900					
Bedarfzuweisungsmittel aB							
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers							
Darlehen							
Vermögensveräußerung							
inneres Darlehen ABA							
BZ-Verstärkungsmittel							
-							
Summe:	45.900	45.900					

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Finanzierungsplan zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 12**Vereinbarung – Abrechnung Wasserversorgung Gemeinde Sittersdorf**Amtsvortrag:

VEREINBARUNG – Entwurf

§ 1

Gegenstand und Zweck der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist, die Festlegung der Bedingungen für die Abrechnung der Abgaben für die Trinkwasserversorgung, welche durch Sittersdorf im Gemeindegebiet Gallizien durchgeführt wird.

2

Rechte und Pflichten

(1) Gallizien hat gemäß § 1 Abs. 3 Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz (K-GWVG) das Recht, sich zur Sicherstellung und Abwicklung der Versorgung der Bevölkerung mit gesundheitlich einwandfreiem Trinkwasser sowie Nutz- und Löschwasser im Gemeindegebiet oder in Teilen davon einer natürlichen oder nicht natürlichen Person zu bedienen.

(2) Sittersdorf hat sich im Gegenzug dazu verpflichtet, in Teilen vom Gemeindegebiet der Gemeinde Gallizien (Schaffersiedlung) gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser sowie Nutz- und Löschwasser zu liefern.

§ 3

Entgelt

(1) Die Verrechnung der Wasserbezugsgebühren an den Wasserbezieher erfolgt durch Gallizien gemäß der geltenden Wasserbezugsgebührenverordnung und gemäß § 24 K-GWVG mittels Wasserzähler, die von Gallizien eingebaut und überwacht werden.

(2) Jeweils zum Stichtag 30.06. jeden Jahres wird der Menge des Wasserbezuges ermittelt und Sittersdorf mitgeteilt.

(3) Die Abrechnung der von Sittersdorf gelieferten Menge erfolgt bis spätestens 31.12. jeden Jahres.

(4) Für die Verrechnung ist die geltende Wasserbezugsgebührenverordnung von Sittersdorf heranzuziehen.

§ 4

Schuldner, Haftung und Fälligkeit

(1) Schuldner ist Gallizien.

(2) Das Entgelt ist innerhalb von einem Monat ab Rechnungslegung zur Zahlung an Sittersdorf fällig.

§ 5

Streitigkeiten

(1) Die Schlichtung von Streitigkeiten erfolgt gegebenenfalls über den ordentlichen Rechtsweg.

§ 6

Dauer dieser Vereinbarung, Endigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf die Dauer von 20 Jahren geschlossen.

(2) Diese Vereinbarung verlängert sich um je ein weiteres Jahr, sofern nicht eine der vertragsschließenden Parteien die Endigung der Vereinbarung zum 01.01.2042 schriftlich den anderen Parteien kundtut.

§ 7

Kündigung

(1) Die vertragsschließenden Parteien kommen einvernehmlich überein, auf die 20-jährige Dauer dieser Vereinbarung auf ein ordentliches Kündigungsrecht zu verzichten.

(2) Eine beharrliche Verletzung dieser Vereinbarung berechtigt jede der vertragsschließenden Parteien jedoch zur vorzeitigen schriftlichen Aufkündigung dieser Vereinbarung unter Einhaltung einer mindestens 12-monatigen Kündigungsfrist.

(3) Zu einer vorzeitigen Aufkündigung dieser Vereinbarung ist jede der vertragsschließenden Parteien berechtigt, sofern erhebliche rechtliche oder wirtschaftliche Gründe die Aufrechterhaltung der Vereinbarung verunmöglichen.

§ 8

Auflösung

1) Diese Vereinbarung ist aufgelöst, ohne dass es einer Zustimmung der vertragsschließenden Parteien bedarf, sofern bescheidmäßige oder gesetzliche Auflagen dieser Vereinbarung entgegenstehen.

(2) Diese Vereinbarung ist aufgelöst, ohne dass es einer Zustimmung der vertragsschließenden Parteien bedarf, sofern trotz Setzung einer angemessenen Frist zur Herstellung des bescheid- bzw. rechtmäßigen Zustandes durch die zuständige Wasserrechtsbehörde die notwendigen Maßnahmen durch den jeweils Verpflichteten nicht fristgerecht umgesetzt wurden.

§ 9

Rechtsnachfolger

Die Vereinbarung wird von den vertragsschließenden Parteien für sich selbst sowie für ihre möglichen Rechtsnachfolger geschlossen.

§ 10

Inkrafttreten, Sonstiges

(1) Diese Vereinbarung wird in zwei Gleichschriften errichtet, wobei jede der vertragsschließenden Parteien je eine erhalten.

(2) Diese Vereinbarung tritt am folgenden Monatsersten in Kraft, nach welchem sie von den vertragsschließenden Parteien rechtsgültig unterfertigt wurde.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die vorliegende Vereinbarung zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 13**Privatrechtliche Vereinbarung – Anschluss an GWVA**Amtsvortrag:

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Verlegung einer Hausanschlussleitung (ca. 350 m PE 1") und der Anschluss der Liegenschaft 9132 Gallizien, Freibach 11 (Gst. Nr. .117 und 577/2, KG 76201 Abtei) an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Gallizien, welche sich außerhalb des Versorgungsbereiches lt. § 2 K-GWVG befindet.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die privatrechtliche Vereinbarung zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 14**Antrag auf Verlängerung Besicherung**Amtsvortrag:

Bei der Vereinbarung vom 16.07.2015 über die widmungsgemäße Verwendung einer Teilfläche des Grundstückes 250/31 KG Enzelsdorf läuft die Fertigstellungsfrist 5 Jahre nach Rechtskraft der Widmung (24.10.2016) per 24.10.2021 aus.

Der Widmungswerber ersucht um Nachsicht und um Verlängerung der Frist um 1 Jahr.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Frist für die widmungsgemäße Verwendung um ein Jahr zu verlängern.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 15**Prüfbericht gem. § 134 WRG**Amtsvortrag:

Der Prüfbericht TÜ21-WVA001 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Antrag:

Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht gemäß § 134 WRG und die darin enthaltenen Maßnahmen zur Kenntnis.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 16
Erweiterung Heinle-QuelleAmtsvortrag:

Die Erweiterung der Heinle-Quelle dient der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung.

Die Aufsichtsbehörde (Abt. 8 – Umweltrecht) stellte dazu fest:

„Die Gemeinde teilte bereits bei der Besprechung am 06.07.2018 mit, dass angedacht wird eine zusätzliche Quellfassung im Bereich des Quellgebietes der Heinlequellen zu errichten. Dazu wurde angeraten, wöchentliche Schüttungsmessungen, eine Volluntersuchung, etc. der neuen Quelle durchzuführen.

Von Dr. Schlamberger erfolgte am 17.07.2018 ein Ortsaugenschein und wurde schriftlich am 30.07.2018 eine fachliche Beurteilung zur beabsichtigten neuen Quellfassung an die Gemeinde übermittelt. Lt. Dr. Schlamberger besteht aus hydrogeologischer Sicht kein Einwand gegen die zusätzliche Fassung, jedoch wird darauf hingewiesen, dass der Quellaustritt ein Teil des Quellvorkommens der Heinlequelle ist und sich die Gesamtschüttung beider Quellen daher vermutlich um etwa 1 l/s erhöhen wird.

Die Gde teilt mit, dass ein Angebot für die Projektierung zur Fassung der „Heinlequelle 2“ bei der GEOS eingeholt wird.

Das Angebot des Planungsbüros GEOS Consulting ZT-GmbH in Höhe von € 7.308,-- umfasst folgende Leistungen:

- Grundlagenermittlung
- Vorentwurf
- Entwurfs- und Systemplanung
- Einreichung/Genehmigungsplanung
- Bereitstellung aller für die Erstellung des Einreichoperates erforderlichen Planunterlagen des aktuellen Anlagenbestandes (Lagepläne, Objektpläne, Längenschnitt unter Angaben der Bauwerksdimension und Höhen)
- Quellschüttungsmessungen
- Chemisch-Bakteriologische Trinkwasseruntersuchung gem. Anlage II der Trinkwasserverordnung -

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Projektierung der Fassung der Heinle Quelle 2 an die GEOS Consulting ZT-GmbH zu vergeben.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 17

Beschluss Vereinbarung Tourismusverband Gallizien und Gemeinde Gallizien und Entsendung Vertreter der Gemeinde

Amtsvortrag:

Der TVB Gallizien überträgt mit der Wirkung vom 17.6.2021 (Datum der Konstituierung) folgende Aufgaben gem. § 4 Abs. 2 K-TG an die Gemeinde Gallizien:

- die Organisation des Tourismus vor Ort
- die Betreuung der Gäste, insbesondere durch Information, Unterhaltung und Gestaltung von Freizeitaktivitäten, die Pflege und Betreuung der vorhandenen Anlagen der öffentlichen Freizeitinfrastruktur, die für den Tourismus von besonderer Bedeutung sind

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die beiliegende Vereinbarung zu beschließen und Herrn Bgm. Hannes Mak als Vertreter der Gemeinde zu entsenden.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 18
PflegenahversorgungAmtsvortrag:

Der Sozialhilfeverband übernimmt in unserem Bezirk die Koordination der Pflegekräfte in der Pflegenahversorgung.

Der Pflegekoordinator unterstützt die Gemeinden in der Servicierung der Bürgerinnen und Bürger; Informiert über die Angebote im Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereich, organisiert und koordiniert Hilfsangebote, leistet Hilfestellung in administrativen Belangen, erarbeitet mit den Gemeindeverantwortlichen Versorgungsangebote und ist Bindeglied zu der Gesundheits-, Pflege- und Sozialservicestelle an der Bezirkshauptmannschaft und den Sozial- und Gesundheitsanbietern im Bezirk.

Um als Gemeinde Gallizien dieses Service nutzen zu können ist eine Umlage von ca. € 3.000,-- für das Jahr 2022 zu leisten.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Pflegenahversorgung in der Gemeinde Gallizien zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 19**Zu- und Abschreibung öffentliches Gut**Amtsvortrag:

a)

Zuschreibung einer Teilfläche von Grundstück 578/6 an Grundstück 708 beide KG 76209 Glantschach

VERORDNUNG - ENTWURF

des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien, ZI. 031-5-09/VO/2021 über die Übernahme von Grundstücksteilen in das Eigentum der Gemeinde Gallizien - öffentliches Gut (Straßen und Wege) , gemäß den Bestimmungen der §§ 2, 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991, LGBl. 72/1991, i.d.g.F., in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeinde-ordnung, K-AGO LGBl. 66/1998 i.d.g.F., lt. Teilungsplan der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 846/21, vom 04.10.2021.

§ 1**Übernahme in das öffentliche Gut**

Das in der Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 846/21, vom 21.10.2021 für die Übernahme in das öffentliche Gut der Katastralgemeinde 76209 Glantschach, Grundstück Nr. 578/6 bestimmte Trennstück, wird von der Gemeinde Gallizien, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Gallizien, Grundstück Nr. 708, Einlagezahl 50000, Katastralgemeinde 76209 Glantschach übernommen und als Verbindungsstraße kategorisiert. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht genommen werden.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:
LAbg. Hannes Mak

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die vorliegenden Zuschreibungen zum öffentlichen Gut zu verordnen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

b)
Zuschreibung einer Teilfläche von Grundstück 600 an 689 beide KG 76223 Vellach

VERORDNUNG - Entwurf

des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien, Zl. 031-5-08/VO/2021 über die Übernahme von Grundstücksteilen in das Eigentum der Gemeinde Gallizien - öffentliches Gut (Straßen und Wege) , gemäß den Bestimmungen der §§ 2, 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991, LGBl. 72/1991, i.d.g.F., in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeinde-ordnung, K-AGO LGBl. 66/1998 i.d.g.F., lt. Teilungsplan der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 664/20, vom 05.08.2021.

§ 1

Übernahme in das öffentliche Gut

Das in der Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 664/20, vom 05.08.2021 für die Übernahme in das öffentliche Gut der Katastralgemeinde 76223 Vellach Grundstück Nr. 600 bestimmte Trennstück, wird von der Gemeinde Gallizien, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Gallizien, Grundstück Nr. 689, Einlagezahl 50000, Katastralgemeinde 76223 Vellach übernommen und als Verbindungsstraße kategorisiert. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht genommen werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:
LAbg. Hannes Mak

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die vorliegenden Zuschreibungen zum öffentlichen Gut zu verordnen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

c)

Zuschreibung von den Grundstücken 573/1, 574/1 und 574/4 an 1484 alle KG 76208 Gallizien

VERORDNUNG - Entwurf

des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien, Zl. 031-5-10/VO/2021 über die Übernahme von Grundstücksteilen in das Eigentum der Gemeinde Gallizien - öffentliches Gut (Straßen und Wege) , gemäß den Bestimmungen der §§ 2, 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991, LGBl. 72/1991, i.d.g.F., in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeinde-ordnung, K-AGO LGBl. 66/1998 i.d.g.F., lt. Teilungsplan der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ 211163-1-V1-U, vom 07.12.2021.

§ 1

Übernahme in das öffentliche Gut

Die in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ 211163-1-V1-U, vom 07.12.2021 für die Übernahme in das öffentliche Gut der Katastralgemeinde 76208 Gallizien, Grundstück Nr. 673/1, 674/1 und 674/4 bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Gallizien, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Gallizien, Grundstück Nr. 1484, Einlagezahl 50000, Katastralgemeinde 76208 Gallizien übernommen und als Verbindungsstraße kategorisiert. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht genommen werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:
LAbg. Hannes Mak

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die vorliegenden Zuschreibungen zum öffentlichen Gut zu verordnen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 20**Vergabe Personalverrechnung**Amtsvortrag:

Für die Weiterführung der Personalverrechnung wurde ein alternatives Angebot eingeholt:

Bezeichnung	GSZ Gemeinde- abrechnung	GSZ Abrechnung	SHV Abrechnung
Datenanlage pro Person	12,00 €	12,59 €	29,81 €
Kosten MA pro Monat	4,10 €	13,16 €	10,85 €
Kosten GR pro Quartal	4,10 €	13,16 €	10,85 €
Datenanlage	417,00 €	437,50 €	1.035,90 €
Kosten MA pro Monat	824,10 €	2.645,16 €	2.180,85 €
Kosten GR pro Quartal	295,20 €	947,52 €	781,20 €
Summe inkl. MwSt.	1.843,56 €	4.836,22 €	4.797,54 €

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Personalverrechnung bis auf weiteres beim Gemeindeservicezentrum zu belassen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 21**Neufestsetzung Stundensätze Bauhofmitarbeiter**Amtsvortrag:

Die durchgeführte Kalkulation der angefallenen Personal- und Umlagekosten von 2020 bis 2022 (Plan) erfordert eine Erhöhung der

Mannstunden von € 33,50 auf	€ 42,--	sowie die Einführung eines
Hilfsarbeiterstundensatzes von	€ 20,--	

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Stundensätze für die Bauhofmitarbeiter zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 22**Neufestsetzung Maschinenstundensätze**Amtsvortrag:

Die Nachkalkulation der Kosten von 2020 bis 2022 (Plan) ergab folgende Verrechnungssätze:

	Bisher	Neu
Kommunalfahrzeug	€ 40,--/h	€ 44,50/h
Traktor	€ 42,--/h	€ 50,--/h
Kleintransporter	€ 0,68/km	0,48/km

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die vorliegenden Maschinenstundensätze zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 23
Subventionen 2022

Amtsvortrag:

Vereinsförderung 2022	
Verein	Betrag
Abwehrkämpferbund	200,00
Archery Club Carinthia	200,00
Bergrettung	
Bienenzuchtverein Gallizien	200,00
Bienenzuchtverein Möchling	200,00
Dorfgemeinschaft Möchling	200,00
Fly Vellach	200,00
Frauenbewegung	200,00
Frauentrachtengruppe	200,00
Landjugend	200,00
MGV Obirklang	200,00
Moarktverein	200,00
Musikverein Möchling	200,00
Pensionistenverband	300,00
Seniorenbund	300,00
SV Vellach	200,00
Teufelsbrut	200,00
Tischtennisclub	200,00
Wasserfallfest	
Summe	3600,00

Die Subventionen werden nur in jenem Jahr ausbezahlt, für welches sie beschlossen wurden.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die vorliegenden Subventionen zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 24
Konditionen Kassenkredit

Amtsvortrag:

Kassenkredit in Höhe von EUR 50.000,--

Sollzinsen: 0,40 % p.a. fix bis 31.12.2022

Rahmenprovision: 0,0625 % p.Qu.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Konditionen für den Kassenkredit anzunehmen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 25
Voranschlag HHJ 2022

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, zum Voranschlag 2022.

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Bei der Erstellung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2022 wurde darauf geachtet, sowohl die laufenden Erträge und Aufwendungen inklusive der planmäßigen Abschreibung, sowie die Ein- und Auszahlungen auf Grund der durchschnittlichen Werte aus den Vorjahren zu planen. Zu erwartende Preissteigerungen und Erhöhungen in den Bereichen Personal, Energie und Gebühren sowie den internen Leistungen wurden berücksichtigt. Des Weiteren wurden auch die Bundesmittel, Ertragsanteile und die Landesumlage mit den zur Verfügung stehenden Daten des Amtes der Kärntner Landesregierung für die Jahre 2022 bis 2026 beplant. Ziel der Voranschlagsplanung war es ein positives Nettoergebnis im Ergebnis- sowie Finanzierungsvoranschlags 2022 zu erzielen, dies konnte trotz der Bedachtnahme auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit leider nicht in beiden Rechnungen erreicht werden.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Der Entwurf zum Voranschlag 2022 wurde am 30. November 2021 durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 - Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz,

Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht (Revisionsbedienstete Karin Modritsch und Sabine Bacher) begutachtet und mit der Finanzverwaltung telefonisch besprochen. Die im Zuge des Gespräches bekannt gewordenen nötigen Korrekturen wurden im nun vorliegenden Voranschlag 2022 durchgeführt.

Nach den herausfordernden Jahren 2020 und 2021 ist die Aussicht auf das Jahr 2022 um einiges positiver. Auf Seiten der Ertragsanteile gibt es deutliche Erhöhungen zu den Vorjahren, die Landesumlage wird ab 2022 gesenkt und die Bedarfszuweisungsmittel wurden deutlich erhöht. Nach der Umstellung der Verbuchung auf die VRV2015 steht man nun jedoch vor den Herausforderungen, die die Abschreibung für die Gemeinde Gallizien bedeutet. Dies ist auch in der Erfolgsrechnung für 2022 deutlich erkennbar. Der Abschreibung in Höhe von EUR 593.300,- stehen lediglich EUR 329.200,- an passivierten Investitionszuschüssen gegenüber. Dies bedeutet eine ungedeckte Afa von knapp EUR 265.000,-.

In den vergangenen Jahren kam es vermehrt zu unbedeckten Ausgaben und Investitionen, da Förderungen und Bedarfszuweisungen nicht mehr abgerufen werden konnten, bzw. zu spät abgerufen wurden. Dies soll ab dem Jahr 2022 tunlichst vermieden werden, damit Ausgaben und die dazugehörigen Einnahmen innerhalb eines Wirtschaftsjahres in der Jahresrechnung aufscheinen und somit die Ergebnis- und Finanzierungsrechnungen nicht verzerren. Derzeit ist es noch so, dass auch im Jahr 2022 Förderungen und BZ für Ausgaben aus dem Vorjahr vereinnahmt werden.

3. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.829.000
Aufwendungen:	€ 3.915.200
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 10.000
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	- € 96.200

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.264.600
Auszahlungen:	€ 4.066.200
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 198.400

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages::

Der Ergebnisvoranschlag konnte aus den bereits oben erwähnten Gründen nicht positiv budgetiert werden, in der Finanzierungsrechnung werden Investitionszuschüsse aus den Vorjahren vereinnahmt, welche den Saldo positiv beeinflussen.

Der Gesamthaushalt und die einzelnen Gebührenhaushalte sind in der folgenden Übersicht abgebildet. In den Ansätzen 8510, 8500 und 8520 sind Gebührenerhöhungen im Jahr 2022 geplant, ebenso wurden am Ansatz 8200 die Stundensätze für die interne Leistungsverrechnung angehoben. Diese wurden bereits in die Planung für 2022 übernommen. Lediglich beim Wirtschaftshof konnte noch kein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden, da im Bereich der Straßenreinigung/Winterdienst nur ein Drittel der Ausgaben für interne Leistungsverrechnung angesetzt werden konnte. Im Bereich der Abwasserentsorgung sind Netzerweiterungen und Sanierungen geplant, diese belasten den Finanzierungsvoranschlag wesentlich.

Ergebnis- und Finanzierungshaushalt unter Berücksichtigung der kostendeckend geführten Gebührenhaushalte:

	EVA (SA0)	EVA (SA00)	FVA (SA1)	FVA (SA5)
Gesamthaushalt:	-80.200	-90.200	270.000	198.400
<i>abzüglich:</i>				
Wirtschaftshof - Ansatz 820:	-9.100	-9.100	-1.600	-1.600
Wasserversorgung - Ansatz 850:	20.000	20.000	48.100	51.900
Abwasserentsorgung - Ansatz 851:	63.900	53.900	161.000	-11.800
Müllentsorgung - Ansatz 852:	600	600	600	600
Wohngebäude - Ansatz 853:	0	0	0	0
Sonstige kostendeckende Ansätze:	1.900	1.900	1.900	1.900
Gesamthaushalt abzüglich der GHHS:	-157.500	-157.500	60.000	157.400

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015:

Die Vermögensbewertung erfolgte nach den Bewertungsgrundsätzen gemäß § 19 VRV 2015 auf Basis der fortgeschriebenen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

Die Nutzungsdauer des Anlagevermögens richtet sich nach der Nutzungsdauertabelle lt. VRV 2015 (Anlage 7). Lediglich bei der Nutzungsdauer der Feuerwehrfahrzeuge orientiert sich die Gemeinde Gallizien an den Vorgaben des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes, welcher eine Nutzungsdauer von 28 Jahren (Löschfahrzeuge) bzw. 18 Jahren (Mannschaftsfahrzeuge) errechnet.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 26
Stellenplan HHJ 2022

Amtsvortrag:

Die Beschäftigungsobergrenze der Gemeinde Gallizien gemäß Kärntner Gemeinde-Beschäftigungsrahmenplan-Verordnung (K-GBRPV), LGBl. Nr. 87/2018, liegt bei 190 Punkten (Basisausstattung 187, Zusatzpunkte 3).

Nach Begutachtung des am 23. November 2021 eingereichten Stellenplan-Entwurfes bestehen aufgrund der unveränderten Stellenwertpunkte im Vergleich zum gültigen Stellenplan gegen den Beschluss des Stellenplans für das Jahr 2022 vonseiten der Aufsichtsbehörde keine Einwände.

Die Richtigkeit der Stellenzuordnungen nach dem K-GMG und der K-GBRPV wurde durch das Gemeinde-Servicezentrum mit E-Mail vom 19. November 2021 bestätigt.

Für das Verwaltungsjahr 2022 wird verordnet.

§ 1

Stellenplan 2022

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

□	Stellenplan- K-GBG□		Stellenplan- K-GMG□		BRP□
	VWD- Gruppen□	DKJ□	Modell- stellen□	Stellen- wert□	
Beschäftigungs- ausmaß in %□					Punkte□
100,00□	B□	VI□	F-ID3□	57□	57,00□
68,75□	P5□	III□	TH-RP3A□	21□	□
100,00□	C□	V□	AK-SSB4□	42□	42,00□
100,00□	C□	V□	KU-KBER2A□	42□	42,00□
100,00□	D□	IV□	KU-KB2B□	33□	33,00□
100,00□	K□	□	EP-PL1□	42□	□
100,00□	K□	□	EP-PFK2□	39□	□
100,00□	P3□	III□	EP-PK2□	27□	□
70,00□	P3□	III□	EP-PK2□	27□	□
100,00□	P3□	III□	TH-HFK2□	30□	□
50,00□	P5□	III□	TH-RP2□	18□	□
50,00□	P5□	III□	TH-RP2□	18□	□
100,00□	P3□	III□	TH-HFK3□	33□	□
100,00□	P3□	III□	TH-HFK2□	30□	□
BRP-Summe□					174,00□

§ 2

Beschäftigungsobergrenze

(1) Für das Verwaltungsjahr 2022 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 190 Punkte.

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Stellenplan 2022 zu verordnen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

Folgende Anträge sind vor der Sitzung eingelangt:

Antrag lfd. 5.	FPÖ	Errichtung Langlaufloipe	Zuweisung an FVK-Ausschuss
Antrag lfd. 6	FPÖ	Errichtung Webcam am Hochobir	Zuweisung an FVK-Ausschuss
Antrag lfd. 7	Kontrollausschuss	Müllentsorgung Vergleichsangebote	Zuweisung an GV
Antrag lfd. 8	Kontrollausschuss	Bewertungseinheiten der Gebäude	Zuweisung an GV

Die Niederschrift dieser Sitzung umfasst 37 Seiten.

Gelesen

genehmigt

unterfertigt



Der Bürgermeister



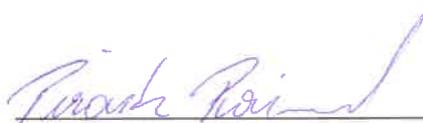
Die Schriftführerin



Die Protokollfertiger:



2. Vizebgm Werner Mochorko



GR Raimund Piroutz